

Erläuternder Bericht des Vorstands der Deutsche Wohnen AG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (Lagebericht) und § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (Konzernlagebericht) zum 31. Dezember 2009

In den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs werden börsennotierte Gesellschaften zu bestimmten im Gesetz näher spezifizierten Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht verpflichtet, die insbesondere potenzielle Bieter für Aktien der Gesellschaft in die Lage versetzen sollen, sich vor einem Angebot ein Bild über die Struktur der Zielgesellschaft und etwaige Übernahmehindernisse zu machen. Nach § 176 Abs. 1 AktG hat der Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu diesen Angaben vorzulegen und dementsprechend nach § 124a AktG alsbald nach der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Dementsprechend gibt der Vorstand der Deutsche Wohnen AG folgende Erläuterungen:

Gezeichnetes Kapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Deutsche Wohnen AG beträgt EUR 81.840.000 und ist eingeteilt in 81.840.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1 je Aktie. Rund 99,85 Prozent der Aktien sind Inhaberaktien (81.719.977 Stück), die verbleibenden rund 0,15 Prozent der Aktien sind Namensaktien (120.023 Stück).

Mit allen Aktien sind dieselben Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft zukünftig ggf. gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft dann keine Rechte zustehen würden. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Stimmrechtsbeschränkungen

Dem Vorstand der Deutsche Wohnen AG sind keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder Übertragung der Aktien betreffen.

Wesentliche Beteiligungen

Die Oaktree Capital Group Holdings GP ist über die OCM Luxembourg Real Estate Investments S.à.R.l. und der OCM Luxembourg Opportunities Investments S.à.R.l. (die „Oaktree-Fonds“) mit 22,7 Prozent an der Deutsche Wohnen AG beteiligt. Weitere Kapitalbeteiligungen, die die 10 Prozent Grenze der Stimmrechte überschreiten, bestehen nicht.

Aktien mit Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Kontrollrechte durch Arbeitnehmer

Sollten Arbeitnehmer der Deutsche Wohnen in Deutsche Wohnen-Aktien beteiligt sein, so haben sie keine Kontrollrechte gegenüber dem Vorstand.

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Satzungsänderungen

Mitglieder des Vorstands werden nach § 84 und § 85 AktG bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestellt Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre. Eine erneute Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Satzung der Deutsche Wohnen AG ergänzt hierzu in § 5 (2), dass der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und ebenso ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat hat Herrn Michael Zahn zum Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 5 AktG beschließt die Hauptversammlung über Änderungen der Satzung. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist nach § 4a (4) und § 11 (5) der Satzung der Aufsichtsrat ermächtigt. Die für Satzungsänderungen geltenden Mehrheitserfordernisse sind in § 133 Abs. 1, § 179 Abs. 2 AktG und in § 11 (3) der Satzung geregelt. Im Ergebnis werden die Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit und mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt (so z.B. für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens oder die Schaffung genehmigten oder bedingten Kapitals). Mit Beginn des 1.01.2010 außer Kraft getreten sind hingegen die zuvor geltenden Mehrheitserfordernisse von jeweils 95 Prozent des vertretenen Grundkapitals für bestimmte Satzungsänderungen hinsichtlich der Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien und die Ausgabe von jungen Aktien als Namensaktien.

Aktienemission und -rückkauf

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16.06.2009 ermächtigt, bis zum 15.12.2010 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 Prozent des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder noch besitzt oder die ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft abhängige oder ein im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung vom 17.06.2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9.08.2011 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.600.000 durch Ausgabe von bis zu 3.600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (sogenanntes genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: EURO zehn Millionen) durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10.08.2006 bis zum 09.08.2011 von der Gesellschaft oder einer 100-prozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Auf der Grundlage der vorbeschriebenen Ermächtigung sind an die Oaktree-Fonds Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 25.000.000,00 ausgegeben worden, die sie zum Bezug von ca. 950.000 Aktien zum Wandlungspreis von ca. EUR 26,30 je Aktie berechtigen.

Das Grundkapital ist darüber hinaus um weitere bis zu EUR 2.700.000,00 (in Worten: EURO zwei Millionen siebenhunderttausend) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital II).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrecht, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17.06.2008 bis zum 16.06.2013 von der Gesellschaft, von ihr abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Das Grundkapital ist schließlich um bis zu EUR 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend) auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, welche aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung vom 17.06.2008 beschlossenen Ermächtigung an Bezugsberechtigte gewährt werden, Bezugsrechte ausüben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Bezugsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der ordentlichen Hauptversammlung am 15.06.2010 wird vorgeschlagen, die vorbeschriebene Ermächtigung und das bedingte Kapital III aufzuheben.

Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels; Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Vereinbarungen, die eingreifen, wenn insbesondere infolge eines Übernahmeangebots ein Dritter die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt, bestehen nicht. Gleiches gilt für Vereinbarung mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern, wonach diese für den Fall eines Übernahmeangebots eine Entschädigung erhalten.

Frankfurt am Main, den 3. Mai 2010



Michael Zahn
Vorstandsvorsitzender



Helmut Ullrich
Vorstand